



# Satzung

ab 06.11.2022

KatzenTRaum e. V.

Ried 7 • 83052 Bruckmühl

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Wesen des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "KatzenTRaum e. V.". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bruckmühl (Landkreis Rosenheim).
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Dieser Zweck wird u. a. durch das Betreiben eines Tiergnadenhofes für kranke, alte, herrenlose, verwahrloste und behinderte Tiere verwirklicht. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Tiere in einem von ihm betriebenen Gnadenhof artgerecht gehalten werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, noch im Falle seiner Auflösung sonstige Vermögensvorteile. Es darf im Übrigen keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu unterstützen und zu vertreten. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich herausragende Verdienste um den Tierschutz erworben haben.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten eines Mitglieds**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, den Vereinsfrieden zu wahren und den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben alle Mitglieder für jedes Geschäftsjahr, auch für das Jahr der Aufnahme, einen vollen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Schatzmeisters durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich an den Aussprachen zu beteiligen.
- (4) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz tatsächlich entstandener notwendiger Auslagen an ehrenamtlich tätige Mitglieder ist nach den steuerrechtlichen Vorgaben durch Vorstandsbeschluss zulässig. Es darf im Übrigen keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Änderungen von Anschriften und Bankverbindungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, Beschlüsse des Vorstands nach besten Kräften umzusetzen.

#### **§ 5 Streichung eines Mitglieds**

- (1) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Begleichung seiner finanziellen Verpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Streichung dem Mitglied vorher angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vorstands über die Streichung enden die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, befreit dieses jedoch nicht von der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen.

#### **§ 6 Austritt eines Mitglieds**

- (1) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit seinen Austritt erklären. Es besteht keine Austritts- oder Kündigungsfrist.
- (2) Geleistete Mitgliedsbeiträge werden (auch anteilig) nicht zurückerstattet. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Ausschluss eines Mitglieds**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck oder die Satzung des Vereins verstößt, den Vereinsfrieden gefährdet oder stört oder es sich anderweitig vereinsschädigend verhält.
- (2) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Anhörung geben.
- (3) Im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluss enden die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt werden. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (4) Geleistete Mitgliedsbeiträge werden (auch anteilig) nicht zurückerstattet. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind (1.) der Vorstand und (2.) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist hinsichtlich aller Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung oder durch Vorstandsbeschluss nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zur Entscheidung überantwortet wurden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Durchführung bestimmter Geschäfte - auch auf Dauer - ermächtigen. Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes so zu erfüllen, dass der Vereinszweck bestmöglich verwirklicht wird.
- (3) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem 2. Vorsitzenden;
  - c) dem Schriftführer;
  - d) dem Schatzmeister;
  - e) bis zu drei vom Vorstand für die laufende Wahlperiode hinzuberufenen Beisitzern mit lediglich beratender Stimme.

Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten; der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende besitzen jeweils die Befugnis zur Einzelvertretung, die Beisitzer sind zur Vertretung des Vereins nicht befugt. Der 1. Vorsitzende ist darüber hinaus Dienstvorgesetzter der angestellten Mitarbeiter des Vereins im Sinne des Arbeitsrechts und Vertreter des Arbeitgebers.

- (4) Ein Rechtsgeschäft mit nicht unerheblichen finanziellen Auswirkungen oder die Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit Dritten bedarf eines vorherigen Vorstandsbeschlusses. Rechtsgeschäfte des Vereins bedürfen der Schriftform.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Beisitzer, werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Zum Vorstand können nur natürliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, die bereits mindestens zwei Jahre Mitglied sind und in keinem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.
- (6) Von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der wählbaren Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist während der laufenden Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig; ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich in Textform rechtzeitig einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung der Tagesordnung an die Vorstandsmitglieder bedarf es nicht.
- (2) Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von zwei Wochen eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen sind ungültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege sowie im Rahmen einer audiovisuellen Sitzung gefasst werden.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, elektronisch oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, juristische Personen werden durch einen bevollmächtigten Beauftragten vertreten, Stimmenhäufungen sind unzulässig. Die Ausübung des Stimmrechts für ein anderes Mitglied ist unzulässig. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht für die Dauer von bestehenden Beitragsrückständen.
- (3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgesetzt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn ihren Versammlungsleiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlung kann Gäste zulassen und wieder ausschließen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Ein Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, wenn es durch den verhandelten Tagesordnungspunkt persönlich betroffen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - b) die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Beisitzer;
  - d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - f) diejenigen Angelegenheiten, die ihr mittels Vorstandsbeschluss zur Entscheidung überantwortet wurden.

## **§ 12**

### **Beurkundung der Beschlüsse einer Mitgliederversammlung**

- (1) Über die bei einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 13**

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann beantragt werden, dass weitere Angelegenheiten verhandelt werden müssen. Der Versammlungsleiter hat in diesem Fall zu Beginn der Mitgliederversammlung hierüber eine Abstimmung über die Aufnahme auf die Tagesordnung herbeizuführen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Über einen Antrag auf Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann im Wege des Abs. 2 nicht verhandelt werden.

## **§ 14 Abstimmungen**

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn drei der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragen oder wenn eine Wahl stattfindet.

## **§ 15 Mehrheiten**

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (2) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel, erforderlich.

## **§ 15a Betriebsleiter<sup>1</sup>**

- (1) Wird der Vereinszweck u. a. durch Betrieb und Unterhalt eines Gnadenhofs verwirklicht, kann der Vorstand einen hauptamtlichen Betriebsleiter einstellen.
- (2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse für die operative Lenkung des Gnadenhofs dem Vorstand gegenüber verantwortlich und berichtet diesem regelmäßig. Er ist im Rahmen seiner Tätigkeit Vorgesetzter aller im Gnadenhof tätigen Angestellten und ehrenamtlichen Helfern, er besitzt das Hausrecht.

## **§ 16 Zugang von Willenserklärungen und Schriftstücken**

Willenserklärungen und Schriftstücke gelten auch im Falle ihrer Unzustellbarkeit als zugegangen, wenn diese an die letzte bekanntgegebene Adresse des Adressaten gerichtet werden.

## **§ 17 Formale, zwingende Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

## **§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

---

<sup>1</sup> eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.11.2022

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen sowie alle zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung vorhandenen Katzen vorrangig an "Gut Aiderbichl Stiftung Deutschland", Eichberg 26, 94469 Deggendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Tierschutzes zu verwenden hat.

Sollte dies nicht möglich sein, dann hat das Vereinsvermögen sowie alle zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung vorhandenen Katzen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Förderung des Tierschutzes, die ein Tierheim oder einen Gnadenhof unterhält, zu gehen. Diese Institution muss einen vom Finanzamt ausgestellten gültigen Freistellungsbescheid besitzen.

- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 19 Haftung**

- (1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, nicht mit dem Privatvermögen des Vorstandes oder der Mitglieder.
- (2) Erleidet der Verein in Folge eines Beschlusses eines Organs oder durch die Handlung eines ehrenamtlichen Mitglieds in Ausübung satzungsgemäßer Aufgaben einen Schaden, so besteht eine Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 20 Datenschutz**

- (1) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erhebt, verarbeitet und nutzt dieser unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummer sowie E-Mail-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert. Zuständig für die Datenverarbeitung ist der Vorstand.
- (2) Der Verein kann in seinen Mitteilungsblättern, auf seiner Website und in anderen Medien über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern zusammenhängende Ereignisse berichten. Hierbei können Lichtbilder und personenbezogene Daten veröffentlicht und auch an andere Medien übermittelt werden. Die Mitglieder können ihr Einverständnis ggü. dem Vorstand schriftlich widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung jedoch nicht berührt.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind,
  - c) Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn es sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.

Über die vorstehenden Rechte hinaus, hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner



Daten - mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung - generell zu widersprechen.

- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der für den Verein zu erledigenden Tätigkeit.

## **§ 21 Errichtung dieser Satzung**

Diese Satzung wurde am 31. März 2019 durch die Mitgliederversammlung in Peiss bei Aying neu errichtet. Sie findet nach ihrer Eintragung Anwendung. Alle anderen Satzungsbestimmungen treten außer Kraft.

- Der Vorstand -

**Änderungsspiegel:**

Satzung vom 06.07.2002  
eingetragen am 09.08.2002

1. Änderung am 28.10.2006  
(eingetragen am 15.02.2007)

2. Änderung am 24.11.2012  
(eingetragen am 13.03.2013)

3. Änderung am 18.06.2016  
(eingetragen am 23.08.2016)

Neufassung der Satzung vom 31.03.2019  
(eingetragen am 11.07.2019)

1. Änderung am 06.11.2022  
(eingetragen am 24.11.2022)